

COMPUTER/E-GERÄTE - Wartung - CS4019.12

Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, soweit sie nicht nachweislich durch ein von außen auf die versicherte Sache einwirkendes versichertes Ereignis oder durch Gefahren, die nach den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) oder den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB) gedeckt werden können, verursacht wurden.

Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:

- Sicherheitsüberprüfung
- vorbeugende Instandhaltung
- Behebung von Störungen durch Alterung
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden.